

Die Abfallablagerungsverordnung

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Ablagerung

**§ 4 Anforderungen an die Ablagerung
mechanisch-biologisch behandelter Abfälle**

§ 5 Untersuchungs- und Nachweispflichten

§ 6 Übergangsregelungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Abfallablagungsverordnung

nicht ausreichend vorbehandelte Abfälle längstens bis zum 01.06.2005

nicht verordnungskonforme Deponien bis 2009

- * Inertabfälle auf nicht Basis gedichteten Deponien,
- * mechanisch-biologisch behandelte Abfälle nur auf Basis gedichteten Deponien

Werden von Altdeponien alle standortbezogenen sowie betrieblich-technischen Anforderungen nach TASI erfüllt mit Ausnahme der geologischen Voraussetzungen, können solche Deponien auch länger als 2009 betrieben werden, wenn durch andere Maßnahmen die geologische Barriere kompensiert wird

Die Deponieverordnung

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Errichtung und Betrieb von Deponien

- § 3 Errichtung von Deponien
- § 4 Organisation und Personal
- § 5 Inbetriebnahme
- § 6 Voraussetzungen für die Ablagerung
- § 7 Nicht zugelassene Abfälle
- § 8 Annahmeverfahren
- § 9 Emissionsüberwachung
- § 10 Information und Dokumentation
- § 11 Sonstige Anforderungen

Teil 3: Stilllegung und Nachsorge

- § 12 Stilllegung**
- § 13 Nachsorge**

Teil 4: Altdeponien

- § 14 Oberirdische Deponien**
- § 15 Untertagedeponien

Teil 5: Langzeitlager

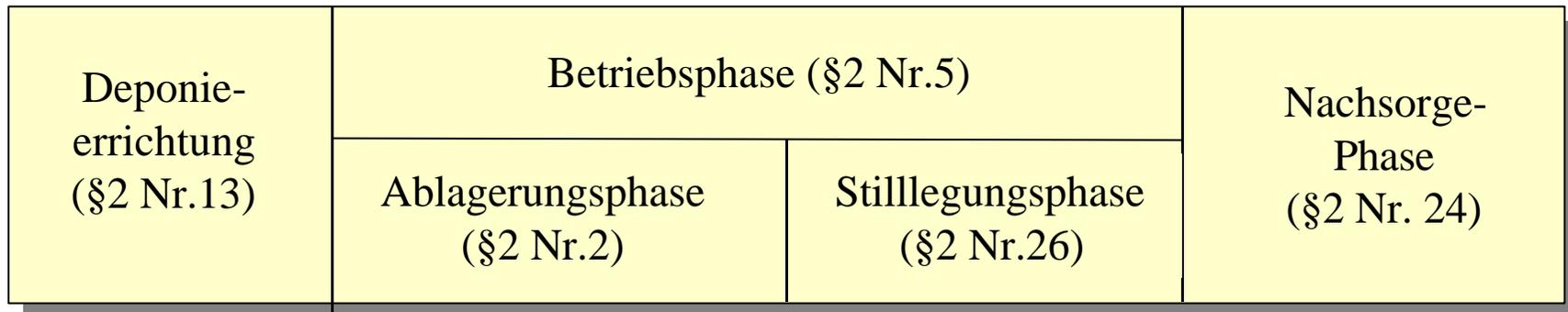
- § 16 Errichtung und Betrieb
- § 17 Stilllegung und Nachsorge
- § 18 Betriebene Langzeitlager

Teil 6: Sonstige Vorschriften

- § 19 Sicherheitsleistung
- § 20 Antrag, Anzeige
- § 21 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 22 Behördliche Entscheidungen
- § 23 Überprüfung behördlicher Entscheidungen

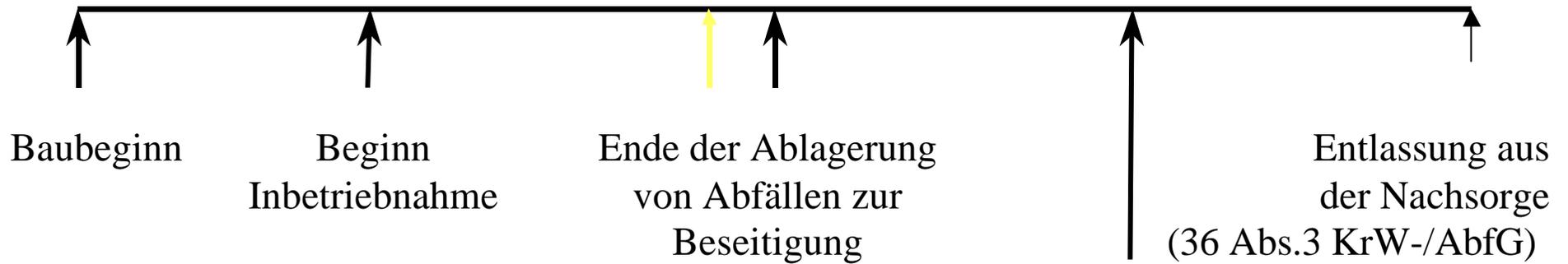
Teil 7: Schlussvorschriften

- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Übergangsvorschriften**
- § 26 Inkrafttreten



Deponie, Deponieabschnitt

nur Deponie

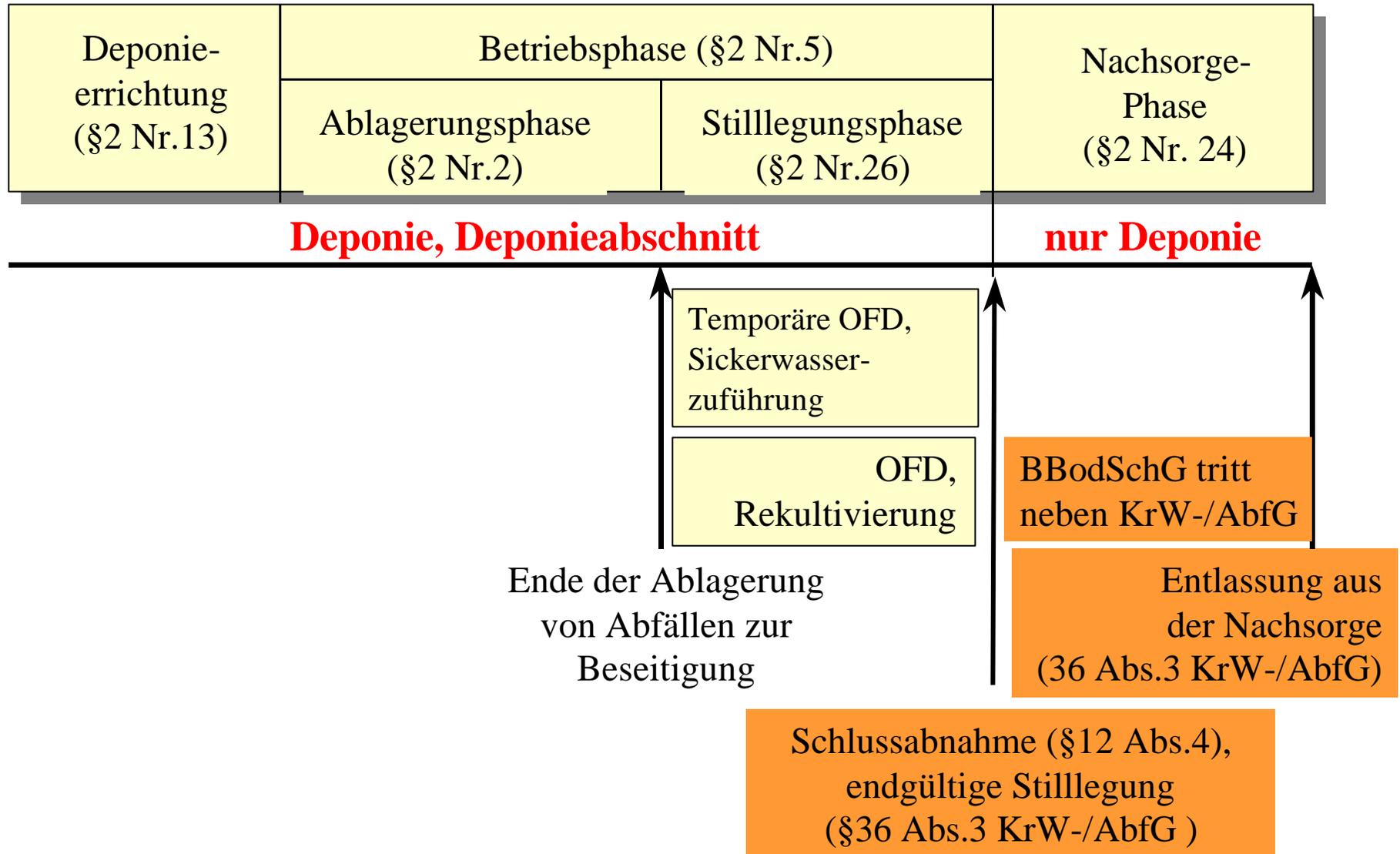


Anzeige der Stilllegung
> 1 Jahr vorher
(§ 36 Abs. 1 KrW-
/AbfG)

Schlussabnahme (§12 Abs.4),
endgültige Stilllegung
(§36 Abs.3 KrW-/AbfG)

Die Deponieverordnung (DepV) – Untergliederung

Teil 3: Stilllegung und Nachsorge von Deponien



§ 12 Stilllegung

alle DK: Anordnung der Stilllegung

alle DK: temporäre Oberflächenabdeckung

DK 0, III, IV: Bestandsplan

DK 0, III, IV: Oberflächenabdichtungssystem +
Rekultivierungsschicht

DK 0, III, IV: Abminderung der Anforderungen nach
einer Risikobewertung

[DK I, II: Oberflächenabdichtungssystem +
Rekultivierungsschicht]

alle DK: Betreiber beantragt die endgültige Stilllegung

§ 14 oberirdische (betriebene) Deponien – Verfahrensanforderungen

Keine Deponie, die am 1.08.2002 in Betrieb war, darf weiter betrieben werden, ohne dass dies nicht bis spätestens dem 1.08.2003 der zuständigen Behörde mitgeteilt worden ist.

Bei DK 0, III und MD 0, I, II, III gilt für die Mitteilung:

- Deponie erfüllt alle Anforderungen der DepV und gfls. AbfAbIV
=> nur Anzeige für Weiterbetrieb erforderlich
- Deponie muss nachgerüstet werden
=> Antrag erforderlich oder
- Deponie muss nicht nachgerüstet werden, wenn sie bis spätestens vorgegebenen Datum stillgelegt wird
=> Anzeige erforderlich

§ 14 oberirdische (betriebene) Deponien – Verfahrensanforderungen

Bei DK I, II gilt:

- es werden Deponien im weiten Sinne der AbfAbIV erfasst, d.h. neu errichtete (Nr. 10 TASI) Deponien sowie Altdeponien, die nach § 6 AbfAbIV noch legal weiter betrieben werden können
- für alle diese Deponien gelten die allgemeinen Anforderungen der DepV unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften nach § 25 DepV unmittelbar
- Insoweit ist in § 14 I DepV für DK I, II nur eine Anzeige für die Fälle vorgesehen, dass die Deponie, die
 - allen Anforderungen der AbfAbIV entspricht,
 - über den 1.08.2002 hinaus betrieben werden soll.

§ 14 oberirdische (betriebene) Deponien – Weiterbetrieb

- DK III, MD III für büA kann bis zum 15.07.2009 weiter betrieben werden, wenn sie entsprechend Nummer 11 der TAA organisatorisch, betrieblich und technisch nachgerüstet ist.
- MD 0, I, II für nicht büA kann bis zum 15.07.2009 weiter betrieben werden, wenn sie entsprechend Nummer 11 der TAsi nachgerüstet ist.
- Wird die Deponie entsprechend DepV nachgerüstet und erfüllt sie auch alle betrieblichen Anforderungen, so kann sie auch über den 15.07.2009 hinaus betrieben werden. Dies gilt auch, wenn die Standortvoraussetzungen und die geologische Barriere durch andere Maßnahmen kompensiert werden.
- Für die in § 6 AbfAbIV beschriebenen Altdeponien sind in den Abs. 1 und 2 nur die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb über den 1.08.2002 hinaus bereits festgelegt. Die Anforderungen, die in der Stilllegungsphase durchzuführen sind, finden sich in § 14 Abs. 4 – 8 DepV.

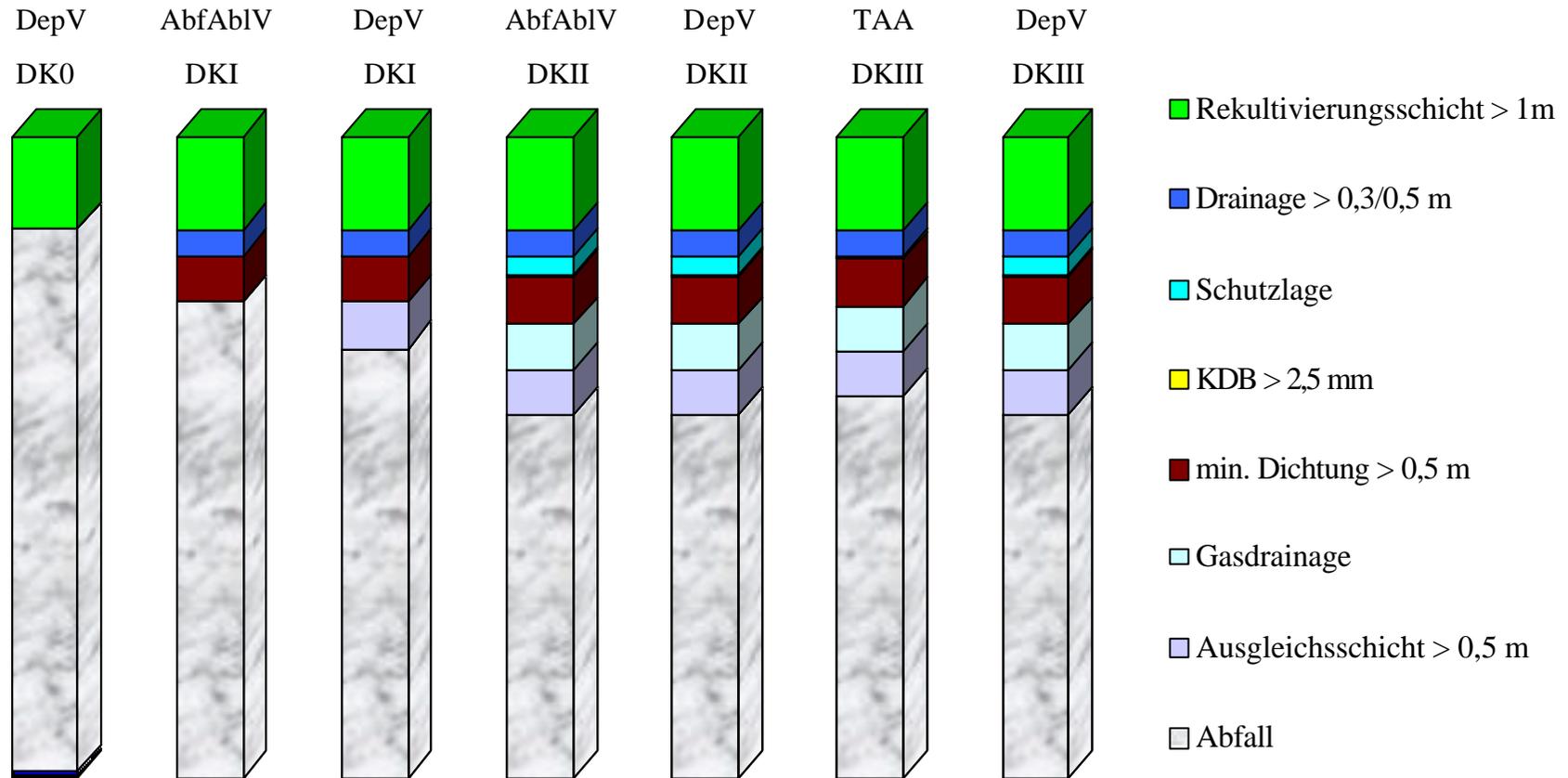
§ 14 oberirdische (betriebene) Deponien – Stilllegung und Nachsorge

- ✓ Stilllegung und Nachsorge von allen betriebenen Deponien wie bei Neudeponien nach § 12 DepV (§ 14 Abs. 4 DepV)
- ✓ Für eine bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponie gelten nur die Anforderungen zur Nachsorgephase nach § 13 DepV (§ 14 Abs. 5 DepV)
- ✓ Ausnahmen für HMD bei Beendigung der Ablagerung vor dem 31.05.2005 (§ 14 Abs. 6 DepV)
- ✓ Temporäre OFD bei hohen Restsetzungen durch biologische Prozesse (§ 14 Abs. 7 DepV)
- ✓ Zuführung von Sickerwasser zulässig (§ 14 Abs. 8 DepV)

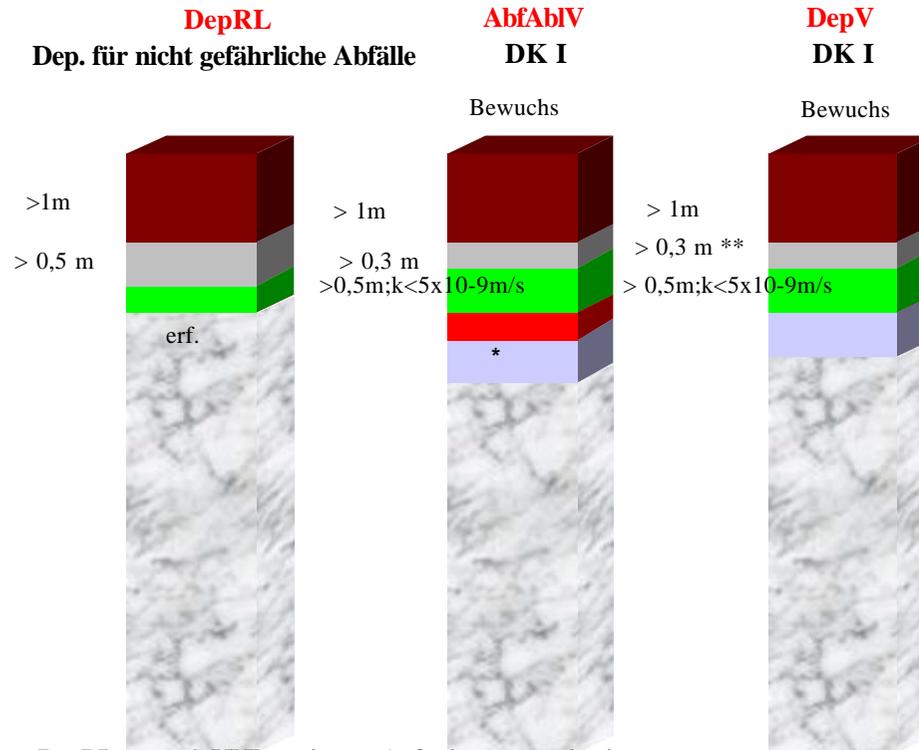
§ 14 Abs. 4 DepV: Stilllegung nach § 12 DepV

- Die Regelanforderungen ergeben sich durch Querverweise in § 12 DepV sowie für die DK I und II durch die Querverweise auf Nr. 11.2.1 h) TASI.
- Danach sind insbesondere die Oberflächenabdichtung mit Regelabdichtungssystemen gemäß Anhang 1 Nr. 2 DepV und die Rekultivierungsschicht gemäß Anhang 5 DepV unverzüglich nach Ende der Ablagerungsphase herzustellen.
- Regelabweichungen:
 1. temporäre Abdeckung bis zum Abklingen der Hauptsetzungen nach § 12 Abs. 5 (und § 14 Abs. 7 DepV)
 2. gleichwertige Systemkomponenten nach dem Einführungssatz zu Tabelle 2 im Anhang 1 DepV.
 3. gleichwertige Kombination von Systemkomponenten
 4. Abweichungen zu qualitativen Anforderungen einzelner Komponenten nach Fußnoten zu Tabelle 2 im Anhang 1

Oberflächenabdichtungssysteme nach AbfAbIV und DepV

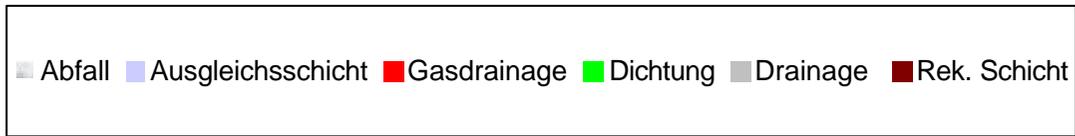


Oberflächenabdichtungssystem

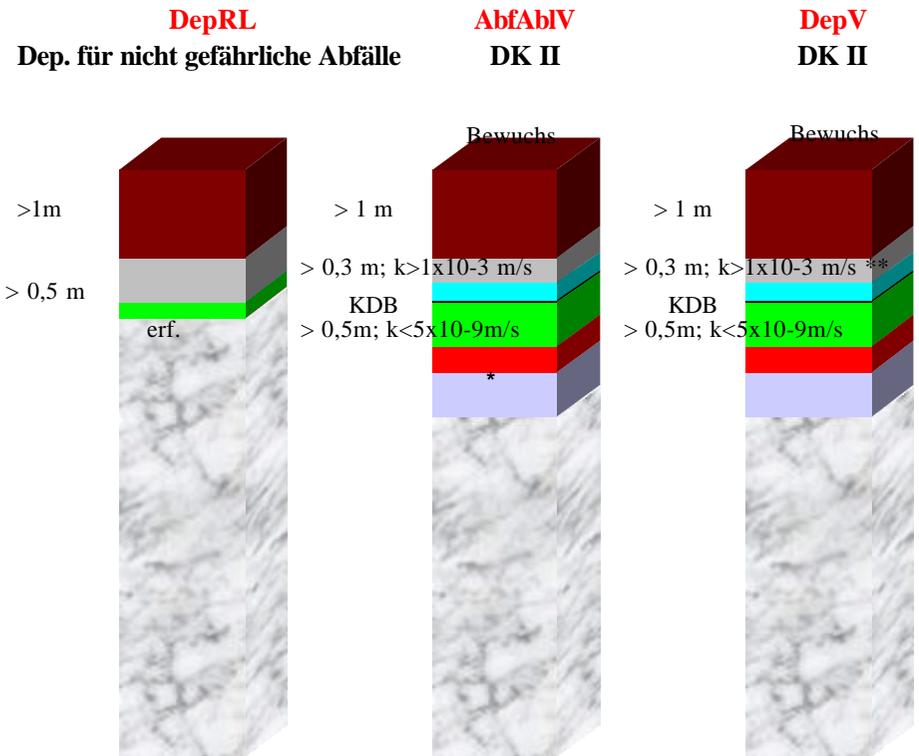


DepRL: nach UVP: geringere Anforderungen zulässig
k-Wert-Bestimmung durch TAC

DepV: alternative Dichtungskomponenten,
alternatives Dichtungssystem
Rekultivierungsschicht: Anhang 5 beachten
(auch KS-/Bioabfallgemische, ~ Z 1.1-Werte,
hohe nutzbare Feldkapazität)
* nur bei relevantem Gasanfall erforderlich
** Abweichungen bei Nachweis zulässig



Oberflächenabdichtungssystem



DepRL: nach UVP: geringere Anforderungen zulässig
 k-Wert-Bestimmung durch TAC

DepV: alternative Dichtungskomponenten,
 alternatives Dichtungssystem

Rekultivierungsschicht: Anhang 5 beachten
 (auch KS-/Bioabfallgemische, ~Z 1.1-Werte,
 hohe nutzbare Feldkapazität)

* nur bei relevantem Gasanfall erforderlich

** Abweichungen bei Nachweis zulässig

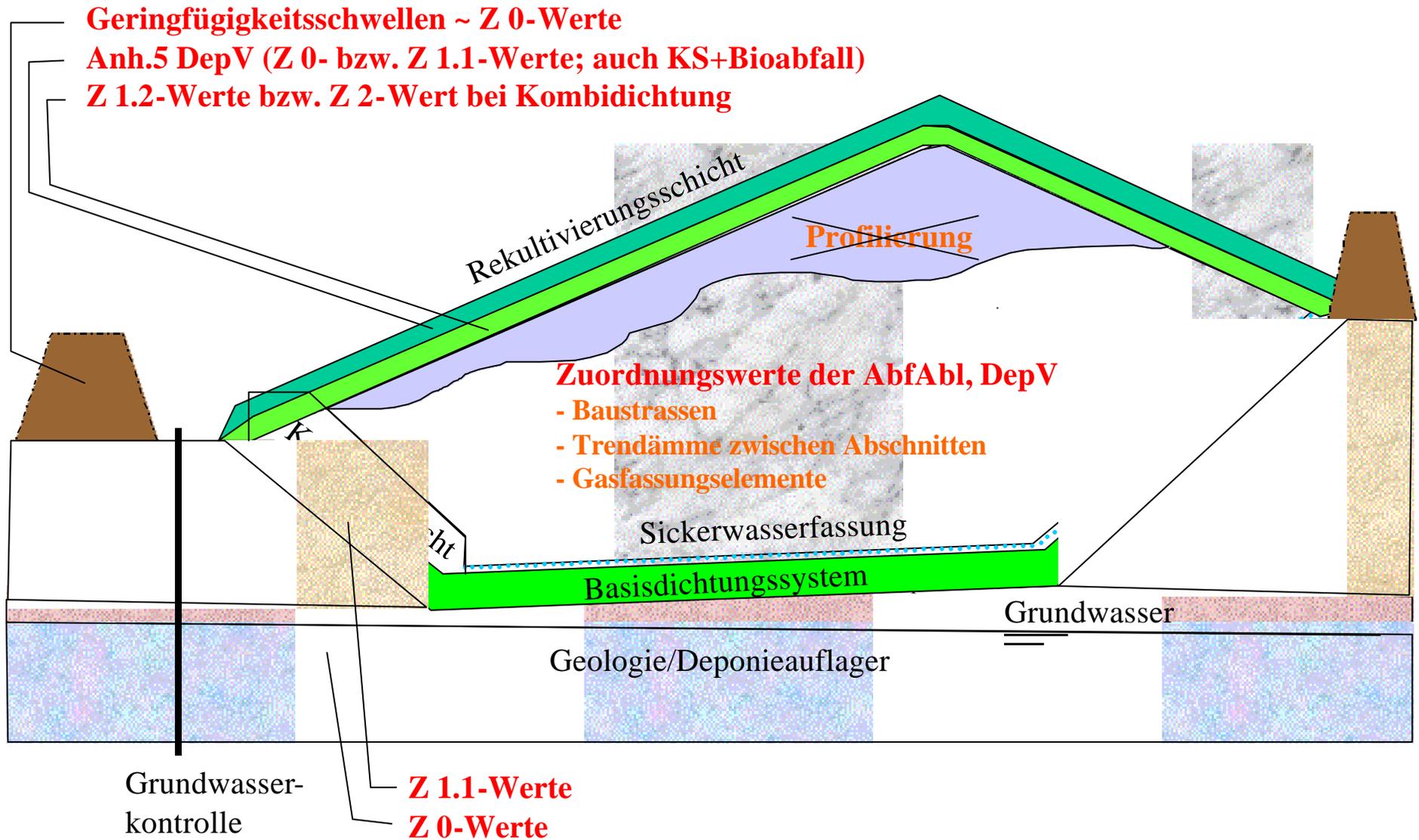
■ Abfall	■ Ausgleichsschicht	■ Gasdrainage	■ Dichtung
■ KDB	■ Schutzlage	■ Drainage	■ Rek. Schicht

§ 14 Abs. 6 DepV

Die Anwendung des § 14 Absatz 6 setzt voraus, dass

1. die Deponie bzw. der Deponieabschnitt unter den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 DepV fällt,
2. der Deponiebetreiber andere geeignete Maßnahmen ergreift, damit das Wohl der Allgemeinheit, gemessen an den mit den Anforderungen dieser Verordnung und denen der Abfallablagerungsverordnung zu erreichenden Zielen eines dauerhaften Schutzes der Umwelt, insbesondere des Grundwassers, nicht beeinträchtigt wird,
3. er hierbei das Vorsorgeprinzip und nicht nur das Gefahrenabwehrprinzip beachtet,
4. er über die geeigneten Maßnahmen im Einzelfall einen Nachweis erbringt sowie
5. die Ablagerungsphase auf der gesamten Deponie vor dem 15. Juli 2005 beendet wird.

Abfallverwertung auf Deponien



Ergeben sich unmittelbare Rechtspflichten für den Deponiebetreiber durch die AbfAbIV und DepV?

Ja!!

- Nach Geltungsbereich => Betreiber + Inhaber sind verpflichtet
- Ist expliziter Wille des Gesetzgebers
- Verordnung führt zu unmittelbarer Modifikation eines Planfeststellungsbeschlusses durch verordnungsrechtlich vorgegebene Befristungen in den Übergangsvorschriften

Ergeben sich unmittelbare Rechtspflichten für den Deponiebetreiber durch die AbfAbIV und DepV?

- Mit seinem Urteil vom 7.11.2003 verwarf das OVG Koblenz (Az.: 8 B 11220/03) eine Entscheidung der Vorinstanz und entschied: Der Deponiezweckverband Eiterköpfe hat kein schutzwürdiges Interesse daran, über den Stichtag 1. Juni 2005 hinaus Abfälle zu deponieren, die den existierenden Umweltauflagen nicht entsprechen.

Ergeben sich unmittelbare Rechtspflichten für den Deponiebetreiber durch die AbfAbIV und DepV?

- Mit seinem Beschluss vom 18.08.2003 bestätigt das OVG Münster die unmittelbare Einschränkung der Legalisierungswirkung bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse durch die AbfAbIV.
- Einer behördlichen Anpassung der Beschlüsse an die geänderte Rechtslage bedürfe es nicht.
- Mit dieser Entscheidung wird die von Bund und Ländern getragene Rechtsauffassung bestätigt (Beschluss der LAGA vom 25./26. März 2003 in Mainz).

Gilt die allgemeine Ausnahme nach Ziffer 2.4 TASI bzw. 2.4 TAA weiter?

- § 3 I, § 4 I AbfAblV + Ziffer 10 TASI sowie §§ 3 ff DepV + Ziffer 5, 6, 9 und 10 TAA und die dort aufgeführten Ausnahmegesetze gelten für alle Deponien
- Unter den in § 6 AbfAblV bzw. § 14 + 25 DepV genannten Voraussetzungen sind einige Ausnahmen mit explizit normierten Rechtsfolgen formuliert. Andere Ausnahmen sind ausdrücklich nicht vorgesehen!
- AbfAblV bzw. DepV verdrängen in den geregelten Bereichen die TASI bzw. TAA, sie verdrängen insofern auch Ausnahmen im Bereich Deponietechnik und -betrieb sowie der Abfallzuordnung, die nach Ziffer 2.4 TASI bzw. 2.4 TAA zugelassen worden sind.